

Die Grafen von Feldkirch hatten nicht lange Ruhe. Kaum war die Werdenberger Fehde zu Ende, zog Graf Ulrich mit 30 Reifigen gegen Konrad von Freiberg und brach dessen Burg zu Montlingen. Auch der junge Graf Rudolf von Baduz nahm an dieser Fehde teil, wurde aber gefangen und sein Knappe Baistli erschlagen (1365). Zur Vergeltung und um den gefangenen Enkel zu befreien, zog Graf Rudolf der Alte von Feldkirch aus, verbrannte dem von Freiberg ein großes Dorf in Chuwalchen und trieb 80 Rosse und 150 Stück Rinder weg. Da wurde Graf Rudolf von Baduz frei. Noch im Dezember 1366 tauschten die beiden Brüder Rudolf und Heinrich zu Baduz Güter mit dem Ordenshaus in Feldkirch. Sie gaben den Wald, genannt Nenzigast, gegen den Zehnten von Nenzing. Noch in demselben Winter zog Rudolf mit dem Grafen Ulrich von Montfort Feldkirch nach Jerusalem; beide starben auf der Insel Rhodus (1367). Von den Söhnen des Grafen Rudolf von Feldkirch war nun nur noch einer übrig, nämlich der jüngste, Rudolf IV. Er hatte die niederen Weihen empfangen und war Dompropst in Chur. Er trat nun in den Laienstand zurück und vermählte sich mit Agnes von Matsch. Dies geschah zu der Zeit, da Peter I. von Böhmen, der Nachfolger Ulrichs, Bischof von Chur war. Graf Rudolf war Pfleger des Bistums und schloß einen Vertrag, kraft dessen den Städten Feldkirch und Chur gegenseitige Zollfreiheit zugesichert wurde (1372). Er unternahm eine Pilgerfahrt nach Jerusalem, wurde Ritter des hl. Grabes und kehrte wohlbehalten nach Feldkirch zurück. Darnach schloß er ein Bündnis mit dem Abt von St. Gallen auf vier Jahre. Der Abt war nämlich mit den Städten Wil und St. Gallen und den Landleuten in Appenzell in bedenkliche Streitigkeiten geraten. Graf Rudolf III. (der Vater) starb 1375 und wurde am 15. März in der Pfarrkirche in Feldkirch beigesetzt. Mit Kummer hatte er gesehen, daß die Ehe seines Sohnes, des letzten Sprossen ruhmvoller Ahnen, kinderlos blieb.

Das nächste Anrecht auf die schöne Erbschaft hatte nun Graf Heinrich zu Baduz, der Schwestersohn des Grafen Rudolf. Wirklich setzte ihn dieser auch für den Fall kinderlosen Absterbens zu seinem Erben ein und vermachte ihm Burg und Stadt Feldkirch, die Burg Neu-Montfort mit allem Zubehör zu wahren und ewigem Eigentum, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wosfern er genötiget würde, das Vermachte ganz oder teilweise zu verkaufen, oder zu versetzen, er solches ohne Einsprache tun dürfe. Zugleich schwur er, daß er binnen Jahresfrist diese Verschreibung vor einem Landgericht und an einer Stätte,